

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetzentwurf der Landesregierung - Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGöbVI)		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
		Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Ingenieurkammer Thüringen
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Gustav-Freytag-Str. 1
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Präsident der Ingenieurkammer Thüringen, repräsentiert die Interessen der Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)</p> <p>Entsprechend der Befassung mit dem Gesetzentwurf wird die Position der BDVI-Landesgruppe Thüringen zum Gesetzentwurf unterstützt.</p> <p>Die von der BDVI-Landesgruppe Thüringen vorgetragene Forderung nach ersatzloser Streichung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 c ThürGÖbVI („Öffnungsklausel“) erscheint hinsichtlich der Argumentation plausibel, auch unter Würdigung der Tatsache, dass das Ergebnis der Themenbefassung dem Ansatz „vom Berufsstand für den Berufsstand“ entspricht, d. h. Fachleute kümmern sich um die Belange von Fachleuten. Ebenfalls wird die BDVI-Einordnung zur Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 der ThürGÖbVIDVO befürwortet (Bezug: Prüfung der persönlichen Bestellungs Voraussetzungen).</p> <p>Die BDVI-Ansicht wird geteilt, dass der Fachkräftemangel kein Anlass dafür sein darf, Bestellungs Voraussetzungen für ÖbVI abzusenken. Insbesondere unter Berücksichtigung der in Thüringen bestehenden Möglichkeit, auf Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudiums sowie einer anschließend absolvierten Inspektorenausbildung, die Bestellung zum ÖbVI beantragen zu können, erscheint die Gewährung eines weiteren Berufszugangs zum ÖbVI, die zudem lediglich auf Nachweise zur Berufserfahrung abstellt, d. h. keinerlei Prüfungsnachweis erfordert, entbehrlich. Unabhängig davon, dass ggf. diskutiert werden kann, welcher Anspruch an ein jeweiliges Befähigungsniveau gestellt werden sollte, erscheint der generelle Verzicht auf die Einführung einer abschließenden Prüfung als zu drastische Reaktion auf die angenommenen Auswirkungen der Fachkräfteproblematik im amtlichen Vermessungswesen.</p>
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 12.05.2023	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.